

Stellungnahme

zur Konsultationsfassung des Leitfa- dens zur Eigenversorgung der Bun- desnetzagentur vom 16. Oktober 2015

Berlin, 20. November 2015

A. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt es, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Leitfaden zur Eigenversorgung ihre Auslegung der Eigenversorgungsbestimmungen des EEG 2014 und der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) darstellt und den Verbänden die Möglichkeit zur Konsultation gegeben hat. Die Regelungen zur Eigenversorgung werfen für die Branche viele Einzelfragen auf, die der Leitfaden umfassend bearbeitet.

Zu einer Vielzahl von Fragen vertritt der BDEW die gleiche Rechtsauffassung wie die BNetzA und hat hierzu bereits im Mai diesen Jahres eine Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 veröffentlicht.¹

Vom Leitfaden abweichende Auffassungen vertritt der BDEW in den folgenden Kernpunkten:

Der Begriff der **Stromerzeugungsanlage** orientiert sich an den jeweiligen Anlagenbegriffen der Fachgesetze. Der im Leitfaden erarbeitete Generatorbegriff greift dagegen zu kurz und führt zu Friktionen mit den bestehenden Anlagenbegriffen. Insofern können auch weite Teile der Ausführungen zu den **Bestandsanlagen** nicht mitgetragen werden, da sie vom Generator als Stromerzeugungsanlage ausgehen.

Als maßgebliche **Sanktionsfrist** für eine verspätete Meldung von Strommengen, die der Eigenversorger zu melden hat, sieht der BDEW den **28. Februar**, nicht den 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Andernfalls stehen Meldefrist und Sanktionsfrist im Widerspruch.

Die Auslegung des „**unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs**“ als Voraussetzung für die Eigenversorgung ist zu streng gewählt und sollte weniger auf die räumliche Nähe als auf einen funktionalen Zusammenhang abstellen.

Für eine erneute EEG-Novelle vertritt der BDEW die Position, dass die **Einspeicherung in einen Stromspeicher** generell nicht als Letztverbrauch zu qualifizieren ist, die Privilegierungen hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht durch Einsatz von Speichern aber nicht zu stark ausgedehnt werden dürfen.

Zudem regt der BDEW in einigen Punkten weitere Konkretisierungen oder Differenzierungen an, bspw. zu den Begriffen des Letztverbrauchers, der Personenidentität und der einmaligen Erweiterungsmöglichkeit bei Bestandsanlagen.

¹ [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/B0F57C04B4D4BE0EC1257E42002A0508/\\$file/BDEW-Anwendungshilfe%20EEG-Umlage%2008052015-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/B0F57C04B4D4BE0EC1257E42002A0508/$file/BDEW-Anwendungshilfe%20EEG-Umlage%2008052015-final.pdf).

I. Systematik der EEG-Umlagepflicht (Kapitel 2)

Die Ausführungen der BNetzA zum Regel-/Ausnahmeverhältnis von voller EEG-Umlage zu Ausnahme- und Verringerungstatbeständen sind in ihrer Strenge kritisch zu sehen.²

Denn neben systematischen Argumenten können auch Teile der Gesetzesmaterialien zum EEG 2014 für eine andere Auslegung herangezogen werden. Danach handelt es sich bei den unterschiedlichen EEG-Umlagepflichten für die Eigenversorgung um unterschiedliche Referenzsysteme. Zum einen ist in § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 als Ausgangspunkt für eine EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger eine anteilige bis auf 40 Prozent ansteigende EEG-Umlage vorgesehen. Zum anderen hat der Gesetzgeber die anteilige EEG-Umlage für *neue* Anlagen offenbar als Regelfall angesehen³ und im beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren ein Regel-/Ausnahmeverhältnis der gesamten Eigenversorgungsregeln auch im Hinblick auf die Bestandsschutzregelungen bestritten.⁴ Nach dieser Auffassung handelt es sich nicht um eine beihilferelevante Ausnahme, die zu rechtfertigen wäre. Eine rigide Auslegung würde demnach die von der Bundesregierung intendierten Spielräume für eine beihilferechtliche Genehmigung von Eigenversorgungskonstellationen ab 2017 erheblich einschränken.

Der Fokus des Leitfadens sollte aufgrund der möglichen Interpretationsansätze daher mehr auf der Darstellung der einzelnen Eigenversorgungskonstellationen und deren rechtlicher Bewertung für die Praxis als auf einer grundsätzlichen Analyse der Systematik der Regelungen liegen.

1. Verlustenergiemengen

Der Leitfaden sollte klarstellen, dass die Ausnahme nach § 61 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014 für Verlustenergiemengen nur für Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung gilt. Denn der Begriff des „Netzbetreibers“ wird in § 5 Nr. 27 EEG 2014 legal definiert. Der BDEW regt daher folgende Formulierung an (S. 11 oben):

*„Für die Verlustenergie-Mengen **der Netzbetreiber (§ 5 Nr. 27 EEG 2014)** ~~die die Netzbetreiber letztverbrauchen~~, ist nach Maßgabe der Ausnahme gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG ebenfalls keine EEG-Umlage zu entrichten.“*

2. Kombination von Eigenversorgungsprivilegien und Besonderer Ausgleichsregelung

Nach Auffassung der BNetzA kann eine Verringerung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mit einer Privilegierung für Eigenversorger kumuliert werden. Der BDEW teilt diese Auffassung aus folgenden Gründen nicht:

² Grds. zum Regel-Ausnahmeverhältnis siehe die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage S. 58 ff.

³ Vgl. Begr. des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/1891, S. 4, S. 198 („*neue Eigenversorger werden einheitlich mit 40 Prozent der EEG-Umlage belastet*“).

⁴ Kommissionsentscheidung zum EEG 2014 vom 23. Juli 2014, C(2014) 5081 final, Rn. 165.

§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nimmt Bezug auf die

„im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (...) nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle“.

Hierdurch werden daher nicht nur Strommengen nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 erfasst, die von einem EltVU geliefert worden sind, oder solche Strommengen, die nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 von der Strombörse bezogen worden sind, sondern ausdrücklich auch weitere Strommengen nach den verbleibenden Regelungen in § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 EEG 2014. Dass es sich hierbei nur um EEG-umlagepflichtige Eigenversorgungsstatbestände handeln kann, wird durch den Begriff „umlagepflichtige“ in § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 verdeutlicht. Zumindest die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 2 Nr. 4 bei Übersteigen der 10 MWh/a wäre daher in die Betrachtung der verbrauchten Strommengen einzubeziehen. Hiervon geht auch die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages aus:

„Nummer 1 geht auf § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 zurück. Die Voraussetzung stellt künftig auf die selbst verbrauchte Strommenge ab, weil nicht nur die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte, sondern auch die eigenerzeugten Strommengen für das Erreichen der Eintrittsschwelle von 1 GWh maßgeblich sind. Dabei sind nur die selbst verbrauchten Strommengen aus Eigenversorgungsanlagen zu berücksichtigen, die nach § 61 EEG 2014 der Umlagepflicht unterliegen. Mit der Einbeziehung der eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen in die Besondere Ausgleichsregelung soll die Wirtschaftlichkeit industrieller Eigenversorgungsanlagen wie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kuppelgas gewahrt bleiben, wenn diese nach der Neuregelung des § 61 EEG 2014 mit EEG-Umlage belastet sind. Für Strommengen, die nach § 61 Absatz 2 bis 4 EEG 2014 von der Umlagepflicht ausgenommen sind, besteht kein Bedarf für die Einbeziehung in die Besondere Ausgleichsregelung: Da für sie ohnehin keine Umlage anfällt, muss die Umlage auch nicht begrenzt werden.“ (...)

„Die volle Umlage für den Selbstbehalt ist die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 für die erste von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Begrenzungsjahr gelieferte Gigawattstunde. Nur wenn das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als eine Gigawattstunde Strom geliefert erhält und damit Anteile des Selbsthalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen müssen, kann anteilig für den Selbstbehalt die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 herangezogen werden. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien muss der Mindestbeitrag begünstigter Unternehmen grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage betragen (Nummer 2). Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist hierbei die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelte Umlage (und nicht die nach § 61 EEG 2014) maßgeblich.“ (...)

„Neu aufgenommen ist in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe der eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen, da diese künftig für die Absätze 1 und 2 eine Rolle spielen und daher ebenfalls nachgewiesen werden müssen. Die Angaben müssen auch die Leistung der Eigenversorgungsanlage, die Art und Menge der eingesetzten Energieträger und die eigenerzeugten, an Dritte weitergeleiteten Strommengen und weitere Angaben, die die Stromkosten für die

eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, soweit für sie eine Begrenzung in Betracht kommt, enthalten bzw. nachvollziehbar machen.“

Eine weitergehende Darstellung, auf welche Strommengen die Begrenzung erfolgt, ist in § 64 Abs. 2 EEG 2014 nicht enthalten. Klargestellt ist dort nur, dass dies die Strommengen sind, die „das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht“. Hierbei kann es sich auch um Strommengen aus einer Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 handeln, die zumindest reduziert EEG-umlagepflichtig sind. Der Verweis auf das im Völkerrecht angesiedelte „Meistbegünstigungsprinzip“ erscheint in diesem Zusammenhang systemwidrig.

Kommt die BNetzA mit dem BDEW zu der Auffassung, dass die „Besondere Ausgleichsregelung“ auch bei Eigenversorgung bzw. Eigenenerzeugung nach § 61 EEG 2014 anzuwenden ist, sollte der Leitfaden noch hinsichtlich folgender Punkte zur „Besonderen Ausgleichsregelung“ überarbeitet werden:

Die Voraussetzungen sowie die Abwicklung einer gleichzeitigen Inanspruchnahme einer abgesenkten EEG-Umlage aufgrund der „Besonderen Ausgleichsregelung“ und aufgrund der Privilegierungen nach § 61 EEG 2014 sind allerdings unklar. Wenn ein Letztverbraucher z.B. zeitgleich sowohl nicht-EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 als auch teilweise EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 verbraucht, scheinen nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 nur die EEG-umlagepflichtigen Strommengen bei der Stromkostenintensität berücksichtigungsfähig zu sein. Allerdings scheinen die nicht-EEG-umlagepflichtigen Strommengen dann gleichermaßen auch nicht die Stromkostenintensität zu mindern. Wenn sie dennoch zu berücksichtigen sein sollten, ist fraglich, ob sie innerhalb des Sockels und jenseits des Sockels anzusetzen sind. Auch diese Frage wäre im Leitfaden bzw. in einem BAFA-Merkblatt zur Besonderen Ausgleichsregelung zu klären.

Fraglich ist außerdem, welche Umlagen bei Schienenbahnen nach § 65 EEG 2014 in Kombination mit § 61 Abs.1 und § 61 Abs. 3 EEG 2014 gelten.

Wir regen schließlich an, in der tabellarischen Darstellung auf S. 12 zumindest mit einer Fußnote zu verdeutlichen, dass eine verringerte EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus KWK-Anlagen nur unter weiteren Voraussetzungen in Frage kommt (Hocheffizienz, bestimmter Jahres-/Monatsnutzungsgrad).

II. Eigenenerzeugung als sonstiger Letztverbrauch (Kapitel 3.3)

Bei dem „selbsterzeugten Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“ handelt es sich nach der Darstellung des Leitfadens um eine Selbstbelieferung (Personenidentität), für die aber die weiteren Voraussetzungen der Eigenversorgung nach der Legaldefinition nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 nicht erfüllt sind (z.B. das Kriterium der Nichtnutzung des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Durchleitung). Der BDEW teilt die Auffassung, dass es sich in diesen Fällen nicht um eine Eigenversorgung, sondern einen sonstigen Letztverbrauch handelt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eigenversorgung nicht vorliegen. Ob bei Versorgung aus Bestandsanlagen eine Eigenversorgung oder ein sonstiger Letztverbrauch nach § 61

Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 anzunehmen ist, kann zwar dann offen bleiben, wenn die Voraussetzungen für eine Bestandsanlage tatsächlich erfüllt sind (siehe S. 16 des Leitfadens). Für die Erhebung der EEG-Umlage ist die Einordnung allerdings entscheidend, wenn keine Privilegierung nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 vorliegt: Handelt es sich um eine Eigenversorgung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist in der Regel der Verteilnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, bei „sonstigen Letztverbräuchen“ nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 allein der Übertragungsnetzbetreiber.

III. Voraussetzungen der Eigenversorgung (Kapitel 4)

1. Begriff der Stromerzeugungsanlage (4.1.1.)

Der BDEW teilt die Rechtsansicht der BNetzA zum Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ nicht. Gegen eine Reduzierung der Anlage auf die stromerzeugende Einheit, d.h. auf den Generator, sprechen zahlreiche Gründe sowohl aus dem EEG als auch aus der Praxis.

Ein Generator kann den Umwandlungsprozess von einer Energieform in Strom alleine überhaupt nicht durchführen, sondern benötigt immer ein drehmomentbereitstellendes weiteres Anlagenteil (z.B. Turbine), welches wiederum zur Erzielung des Drehmoments vorgelagerte Umwandlungsanlagenteile (z.B. Dampfkessel oder Brennkammer der Gasturbine) benötigt. Nur als Gesamteinheit ergeben diese Baugruppen eine funktionsfähige Stromerzeugungsanlage (im umgangssprachlichen Sinne).

Außerdem wird der Begriff „Stromerzeugungsanlage“ innerhalb des Entwurfs des Leitfadens nicht nur einheitlich auf den Generator bezogen, sondern auch unter Bezugnahme auf den „großen Anlagenbegriff“ z.B. nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 (Seiten 37, 38, 43, 52, 62, 83, 86).

a) EEG-Anlagen

Für Solarstromanlagen passt die Auslegung des Begriffes der „Stromerzeugungsanlage“ auf den „Generator“ der Anlage nicht, weil bei Solarstromanlagen nicht jedes einzelne Modul als Generator im Sinne von § 5 Nr. 18 EEG 2014 anzusehen ist, sondern jede einzelne Zelle.⁵ Bei Solarstromanlagen ist die „Anlage“ im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG 2014 demgegenüber jegliches Modul.⁶

Unterteilt man eine Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG 2014 noch in mehrere Stromerzeugungsanlagen im Sinne von § 61 EEG 2014, z.B. eine Kombination aus einem Fermenter und zwei BHKW, ist zu beachten, dass die beiden hieraus resultierenden „Stromerzeugungsanlagen“ dem Netzbetreiber nicht als Einzel-Anlagen bekannt sind. Melde- und registrierungspflichtig im Sinne von § 6 und §§ 70 und 71 EEG 2014 ist alleine die „Anlage“ nach § 5 Nr. 1 EEG 2014, d.h. hier die Gesamtanlage. Die Einführung einer weiteren Anlagendefinition hätte daher zur Folge, dass die Verteilnetzbetreiber neben der Registrierung der in ihr Netz ein-

⁵ Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5 sowie entsprechende Folgeverfahren.

⁶ OLG Nürnberg, Urteil vom 19. August 2014, Az. 1 U 440/14; OLG Naumburg, REE 2013, S. 175; Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5, 2011/11.

speisenden Anlagen auch noch die Generatoren dieser Anlagen registrieren müssten, ohne dass dieser Erfassungsnotwendigkeit eine Registrierungspflicht, z.B. nach der AnlRegV gegenübersteht.

Außerdem wäre die zur Flexibilisierung der Anlage durchaus erwünschte „Erweiterung“ einer Stromerzeugungsanlage, die als EEG-Anlage aus einem Fermenter und einem 100 kW-BHKW bestehen würde, durch ein weiteres, an den Fermenter angeschlossenes 30 kW-BHKW entgegen § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 nicht möglich. Gleiches würde gelten für eine Wasserkraftanlage, in deren Staudamm eine weitere, nicht über 30 Prozent der Leistung der bisherigen Turbine hinausgehende Turbine eingebaut wird. In beiden Fällen wären die Erweiterungen nur durchführbar, wenn der Generator bzw. der Maschinensatz durch einen entsprechend leistungsstärkeren ausgetauscht werden würde. Dies ist zumindest bei Wasserkraftanlagen vielfach gar nicht durchführbar.

Außerdem ist zu beachten, dass § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 für die abgesenkte EEG-Umlage auf die EEG-Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 und auf die KWK-Anlage nach § 5 Nr. 23 EEG 2014 iVm. § 3 Abs. 2 KWK-G verweist. Eine Auftrennung solcher Anlagen, soweit sie sich nach den gesetzlichen Definitionen in § 5 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 5 Nr. 23 EEG 2014 iVm. § 3 Abs. 2 KWK-G ergeben, in einzelne Stromerzeugungsanlagen, d.h. Generatoren, würde einen logischen Bruch innerhalb von § 61 EEG 2014 ergeben.

Ansonsten wäre auch schwerlich herleitbar, warum in § 61 Abs. 4 Nr. 2 b) EEG 2014 von der „gesamten Stromerzeugungsanlage“ gesprochen wird, die schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers gestanden haben muss. Umfasste die Stromerzeugungsanlage per se nur den Generator, wären keine weiteren Anlagenteile denkbar, die zur „gesamten Stromerzeugungsanlage“ gehören könnten. Bereits innerhalb des EEG und dessen Anlagenbegriff führt somit die von der BNetzA vorgesehene Sichtweise zu Widersprüchen und Verwerfungen.

Weiterhin ist die Unterteilung in Stromerzeugungseinheiten auch insoweit problematisch, als eine aus mehreren Generatoren bestehende Anlage regelmäßig keine generatorscharfe Untermessung hat. Dann lässt sich aber der Bezug von Strom aus „dieser Stromerzeugungsanlage“ nicht nachweisen. Dies betrifft insbesondere aus mehreren BHKW bestehende Biogasanlagen, aber auch konventionelle Stromerzeugungsanlagen, wenn z.B. aus einer Brennkammer etc. mehrere Stromerzeugungseinheiten mit Heißdampf etc. versorgt werden.

Anders herum gewendet wäre fraglich, wer bei einer aus einem Fermenter und zwei BHKW bestehenden Anlage denn überhaupt Anlagenbetreiber wäre, wenn jedes BHKW im Eigentum eines anderen stehen würde, z.B. die Einsatzstoffe für die Gesamtanlage aber durch diese „Betreiber-GbR“ zusammen eingekauft werden würden. Würde man nur auf das einzelne BHKW abstellen, könnten verschiedene Personen Betreiber verschiedener BHKW sein. Wenn man jedoch den EEG-Anlagenbegriff anwenden würde, käme nur eine Betreiber-GbR o.ä. in Frage. Insoweit würde es auch hinsichtlich des Betreiber-Begriffes Widersprüche geben, die allerdings bei Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs auf den Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ vermeidbar wären.

Darüber hinaus wäre zu betrachten, inwieweit diese Definition noch in den Kanon der in § 61 EEG 2014 selber verwendeten Anlagenbegriffe passt. Der Gesetzgeber sowie die steuerrechtliche Praxis geht davon aus, dass unter „Kraftwerkseigenverbrauch“ in § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 auch Strom verstanden wird, der in Hilfseinrichtungen eines Kraftwerks verwendet wird⁷, z.B. durch das Rührwerk eines Biogas-Fermenters. Dieser gehört nach dem EEG-Anlagenbegriff, wie vom BGH und den Oberlandesgerichten festgestellt, zwingend zur Anlage. Würde allerdings die Definition der „Stromerzeugungsanlage“ nur den Generator umfassen, wäre wiederum fraglich, welche Einrichtungen noch „Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage“ nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 wären, da die räumlich-funktionale Distanz dieser Einrichtungen zum Generator weiter wäre, als zur „Anlage“ nach dem EEG.

Schließlich knüpft die Privilegierung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 hinsichtlich ihrer Dauer an den Inbetriebnahmezeitpunkt der „Stromerzeugungsanlage“. Auch hier würde eine Bezugnahme nur auf die stromerzeugende Einheit wieder zu Verwerfungen hinsichtlich des EEG-Anlagenbegriffes führen. Die Inbetriebnahme der Gesamtanlage legt nach § 22 EEG 2014 auch für Bestandsanlagen⁸ den Zeitpunkt des Beginns der Gesamt-Förderdauer und damit auch die gesamte Förderlaufzeit fest. Im Einzelfall könnte somit für eine aus zwei Mikro-BHKW zu je 5 kW und einem Biogas-Fermenter bestehende Anlage, bei denen die BHKW 2007 und 2012 in Betrieb genommen worden sind, die EEG-Gesamt-Förderung am 1. Januar 2028 ausgelaufen sein, während die Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 wegen der Bindung an den Generator für das jüngere BHKW noch bis zum 1. Januar 2033 laufen würde.

Die Inbetriebnahmedefinition nach § 5 Nr. 21 EEG 2014 knüpft an die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage, bestehend aus dem ältesten Generator und den zur Stromerzeugung notwendigen Einrichtungen. Dementsprechend sieht der BDEW auch keine unnötigen Verwerfungen hinsichtlich der Inbetriebnahmevoraussetzungen für Bestandsanlagen und der Bezugnahme der „Stromerzeugungsanlage“ auf die Anlagendefinition, anstelle des Generators.

Der BDEW sieht daher keine hinreichenden Gründe dafür, bei EEG-Anlagen den Begriff „Stromerzeugungsanlage“ nicht mit der EEG-Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 gleichzusetzen. Im Vergleich zu den Anlagenbegriffen nach dem KWK-Gesetz und dem EnWG entstehen hierdurch auch nicht die von der BNetzA gesehene Verwerfungen zwischen den verschiedenen Anlagenbegriffen.

b) Anlagen nach dem KWK-Gesetz

Für KWK-Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des EEG fallen, ist nicht zuletzt aufgrund des Verweises in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 auf die KWK-Anlage nach § 5 Nr.

⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 155 f. zu § 58; vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV.

⁸ § 100 Abs. 1 EEG 2014; BT-Drs.18/1891, S. 219.

23 EEG 2014 iVm. § 3 Abs. 2 KWK-G die dortige Definition anzuwenden. KWK-Anlagen nach dieser Definition sind danach

- Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage),
- Verbrennungsmotoren-Anlagen,
- Stirling-Motoren,
- ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie
- Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.

Alleine aufgrund der Darstellung der genannten Erzeugungstechnik in § 3 Abs. 2 KWK-G bestehen die Anlagen nicht nur aus einer stromerzeugenden Generatoreinheit, sondern auch aus weitergehenden Einrichtungen wie aus Feuerungseinrichtungen, Brennkesseln, Turbinen und bei ORC-Anlagen der wärmeerzeugenden Einheit. Dies wird auch vom BAFA im Merkblatt für die Modernisierung einer KWK-Anlage nach § 5 Abs. 3 KWK-G klargestellt.⁹ Die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 3 Abs. 3 KWK-G zählt nicht zuletzt aus gesetzessystematischen Gründen nicht mehr zur Definition des Anlagenbegriffs nach dem KWK-Gesetz. Weder ist sie Bestandteil von § 3 Abs. 2 KWK-G, noch wird in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 hierauf verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 KWKG zählen alle technischen Bestandteile, welche für die Stromerzeugung und Kraft-Wärmekopplung erforderlich sind, als *eine* technische Anlage. Bei einer GuD-Anlage könnte z.B. der Generator der Dampfturbine gar nicht losgelöst ohne die vorgeschaltete Gasturbine (mit ihrem eigenen Generator) Strom erzeugen. Auch der Generator der Gasturbine wäre ohne nachgeschaltete Dampfturbine unter bestimmten technischen Bautypen keine KWK-stromerzeugende Anlage. Daher wird immer die gesamte technologische KWK-Anlage als eine Anlage definiert.

Hinsichtlich der Verwerfungen bei weiteren Regelungen innerhalb von § 61 EEG 2014, wie dem Kraftwerkseigenverbrauch, und dem Kleinanlagenprivileg nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, gelten die gleichen Ausführungen auch zu KWK-Anlagen nach dem KWK-Gesetz, wie vorstehend zu EEG-Anlagen ausgeführt.

Bezüglich der Inbetriebnahme-Vorgaben für KWK-Anlagen, gleichermaßen geltend für konventionelle Stromerzeugungsanlagen, muss dann jedoch die Definition in § 5 Nr. 21 EEG 2014 entsprechend angewandt werden, in Koppelung mit dem sich aus dem KWK-Gesetz ergebenden Anlagenbegriff. Der Begriff des Beginns des Dauerbetriebs nach dem KWK-Gesetz entspricht nicht den Begriffen „vor dem 1. August 2014 (...) betrieben“ bzw. „in Betrieb genommen“ in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bzw. Abs. 4 EEG 2014. Maßgeblich relevant für den Inbetriebnahmezeitpunkt ist dann wie bei EEG-Anlagen, wann der älteste Generator der Anlagen in Betrieb genommen worden ist.

⁹ Link:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/publikationen/merkblatt_modernisierung_november_2013.pdf.

c) Sonstige „Stromerzeugungsanlagen“

Bei sonstigen Anlagen ist als Anlagendefinition die „Energieanlage“ nach § 3 Nr. 15 EnWG anzuwenden¹⁰. Die dortigen „Anlagen zur Erzeugung (...) von Energie“ schließen neben den Kraftwerken diejenigen Anlagenteile ein, die unmittelbar der Erzeugung dienen (z.B. Turbinen, Generatoren), sowie die erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen zu diesen Anlagen, wie Transport- und Vorratseinrichtungen, Kesseleinrichtungen sowie bauliche Vorrichtungen in Form von Kühlwasserleitungen und Kühltürmen.¹¹ Soweit notwendig, kann dieser Begriff dann durch den Begriff „Erzeugungsanlage“ nach der KraftNAV weiter konkretisiert werden.

Daher kommt der BDEW auch bei der Privilegierung von Bestandsanlagen zu einer anderen Auslegung (siehe dazu unter VI.2.).

2. Betreiber der Stromerzeugungsanlage (4.1.2)

Für die Bestimmung der Betreibereigenschaft geht der BDEW im Grundsatz von den gleichen Hauptkriterien wie die BNetzA aus, die aber nicht in allen Facetten vollständig vorliegen müssen.

Der BDEW regt an, den Begriff des „wirtschaftlichen Risikos“ aus Gründen der Rechtssicherheit noch näher im Leitfaden zu definieren. Insbesondere sollte der Leitfaden klarstellen, inwieweit zwingend sowohl das Betriebs- als auch das Investitionsrisiko vollständig beim Anlagenbetreiber liegen müssen.¹² Insbesondere bei den in der Praxis häufigen vertraglichen Modellen wie Pachtverträgen ist die Aufgaben- und Risikoverteilung sehr komplex geregelt.¹³ Hier ist im Einzelfall anhand verschiedener Einzelkriterien die Betreibereigenschaft zu bestimmen. Nur in wenigen Fällen werden alle Facetten der Hauptkriterien, u.a. auch des wirtschaftlichen Risikos, vollständig vorliegen. Die auf S. 19 des Leitfadens genannten Voraussetzungen für eine Betreibereigenschaft müssen daher aus Sicht des BDEW zwar grundsätzlich kumulativ, aber nicht in allen Einzelpunkten vollständig vorliegen.

3. Letztverbraucher (4.1.3)

Auch der BDEW sieht die Eigenschaft des Letztverbrauchers an den Betrieb der Verbrauchsgeräte gebunden.¹⁴ In der Regel wird diese Zuordnung eindeutig¹⁵ und der Letztverbraucher auch der jeweilige Anschlussnutzer sein. Die Ausführungen bzgl. der Letztverbrauchereigenschaft sollten aber um Kriterien für Mehrpersonenkonstellationen in einer Gemeinschaft er-

¹⁰ „Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein“.

¹¹ Schex, in: Kment, EnWG, § 3 Nr. 29; Theobald, in: Danner/Theobald, Energierecht, EnWG, EL 55, Rn. 113.

¹² Zur Möglichkeit, das Investitionsrisiko beim Energieversorger zu belassen und dennoch eine EEG-Eigenversorgung zu ermöglichen: Klemm, ree 2015, S. 73, 79.

¹³ Vgl. dazu die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage, S. 30 f. sowie die „Checkliste“ auf S. 34 f.

¹⁴ Vgl. OLG Hamburg, Urteile vom 12. August 2014, Az. 9 U 197/13 und 9 U 198/13.

¹⁵ Siehe S. 20 des Leitfadens letzter Absatz.

gänzt werden. Zur Abgrenzung bieten sich die Kriterien für die Betreibereigenschaft einer Stromerzeugungsanlage auch für die Bestimmung des Betreibers der Verbrauchsgeräte an. Auch wenn die Kriterien ggf. auf weitere Personen zutreffen, ist der Letztverbrauch in einem Haushalt dann auch mangels Zuordnungsmöglichkeit nicht mehr weiter danach zu differenzieren, ob tatsächlich die Person des Anlagenbetreibers die Verbrauchsgeräte bedient hat oder eine andere Person, solange der Anlagenbetreiber (auch) eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit im Sinne einer tatsächlichen Sachherrschaft hat.¹⁶

Sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung bestehen, kann der Netzbetreiber aber grundsätzlich davon ausgehen, dass bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Anschlussnutzer auch die für eine Eigenversorgung erforderliche Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher vorliegt.

Dass auch die Einspeicherung in einen Stromspeicher bei Eigenverbrauchskonstellationen als Letztverbrauch anzusehen ist, dürfte in der derzeitigen Fassung des EEG 2014 rechtlich so zu sehen sein.¹⁷ Der BDEW sieht hier allerdings Anpassungsbedarf dieser „Doppelumlage“ de lege ferenda, siehe zu einer ausführlichen Stellungnahme unten IX.

4. Personenidentität (4.1.4)

Bei Zugrundelegung eines den Geschäftsanteilen¹⁸ entsprechenden Aufteilungsmaßstabes ist umstritten, ob eine Eigenversorgung der Gesellschafter aus der von der Gesellschaft betriebenen Anlage möglich ist. Das EEG 2014 setzt allerdings ausdrücklich voraus, dass der Eigenversorger den erzeugten Strom zeitgleich, d.h. viertelstundengenau, selbst verbraucht (§ 61 Abs. 7 EEG 2014). In der Praxis dürften entsprechende Modelle daher nur mit erheblichem messtechnischem Aufwand umzusetzen sein.

Rechtlich ist die Forderung nach einer strikten Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher auch aufgrund der zunehmenden Ausweitung der Rechtspersönlichkeit der GbR durch die Rechtsprechung¹⁹ und den Gesetzgeber bei Wohnungseigentümergeinschaften²⁰ grundsätzlich zu stützen.

Eine strikte Übertragung der Rechtsprechung auf bestehende Modelle (Bsp. Scheibenpacht) übersieht jedoch, dass jeweils für den konkreten Fall zu beurteilen ist, ob eine GbR vorliegt. Denn die GbR ist nur insoweit als teilrechtsfähig einzustufen, wie sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Auch wenn eine teilrechtsfähige GbR vorliegen sollte, wäre zudem im Einzelfall zu prüfen, ob eine abweichende Risikotragung durch den einzelnen GbR-Gesellschafter wieder zu einer Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher führen könnte.²¹ Voraussetzung ist aber immer, dass die

¹⁶ So bspw. bei im Haushalt lebenden Familienangehörigen, vgl. BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage, S. 33.

¹⁷ Vgl. dazu auch die Clearingstelle EEG im Verfahren 2014/31, Rn. 142 und auch die Rechtsansicht des BGH im Beschluss vom 17. November 2009 (Az. EnVR 56/08) zur Netzentgeltspflicht in Pumpspeicherkraftwerken eingespeicherten Stroms; siehe auch v. Hesler, ree 2015, S. 150, 153.

¹⁸ Oder Eigentumsanteilen, sofern ausnahmsweise keine Gesellschaft vorliegt.

¹⁹ Vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 29. Januar 2001, Az.: II ZR 331/00.

²⁰ § 10 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz.

²¹ Hierbei sind wiederum die Kriterien für die Betreibereigenschaft maßgeblich.

messtechnischen Rahmenbedingungen der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 für jeden Einzelversorger eingehalten werden.

Bei Eigenbetrieben von Kommunen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, liegt jedenfalls Personenidentität, sowohl zwischen verschiedenen Eigenbetrieben als auch zwischen diesen und der Kommune selbst vor.

5. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang (4.2)

Den Ausführungen zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stimmt der BDEW in ihrer Strenge nicht zu.²² Der Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ist zwar vom Wortlaut her enger als noch der „räumliche Zusammenhang“ in § 37 EEG 2012. Die Gesetzesmaterialien legen aber keine Verschärfung der Anforderungen an die räumliche Nähebeziehung nahe.²³ Insbesondere darf der Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs nicht mit dem Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ gleichgesetzt werden.²⁴ Dies wird insbesondere bei dem genannten Beispiel des überschaubaren Betriebsgeländes deutlich.²⁵ Der unmittelbare räumliche Zusammenhang dürfte nicht zwangsläufig durch Gebäude, Betriebseinrichtungen oder andere Hindernisse unterbrochen werden, die der Eigenversorger selbst nicht nutzt. Das für den räumlichen Zusammenhang erwähnte „räumlich-funktionale“ Verständnis²⁶ kann auch dann vorliegen, wenn stärkere Indizien gerade für einen funktionalen Zusammenhang sprechen, auch wenn räumliche Hindernisse bestehen. Auch die Größe von Erzeugungs- und Verbrauchsanlage sollte hier berücksichtigt werden.

6. Lieferung von Überschussstrom (4.4.2)

Der BDEW begrüßt den ausdrücklichen Hinweis der BNetzA auf die Pflicht zur Bilanzierung jeglicher eingespeister Strommengen, sei es durch Anmeldung im EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers (Einspeisevergütung) oder durch separate Bilanzkreise (Direktvermarktung). Denn die in der Praxis vorkommenden „wilden“ Einspeisungen, also nicht zugeordnete Strommengen, gehen jeweils zu Lasten des Differenzbilanzkreises des Netzbetreibers.

IV. Mitteilungsfrist für Sanktionierung und Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage (Kapitel 6.2)

Der BDEW ist der Auffassung, dass maßgebliches Datum der Sanktionsfrist für nicht gemeldete Strommengen von Eigenversorgern und Eigenerzeugern der 28. Februar des Folgejahres ist, nicht der 31. Mai 2015. Dies gilt nur, soweit die Strommengen überhaupt zu melden

²² Siehe zu einer differenzierenden Auslegung die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage, S. 17 ff.

²³ Vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 200: Wechsel der Formulierung, ohne „neue Anforderungen“; dafür, dass das Nähe Kriterium keine eigenständige Bedeutung hat: Salje, EEG 2014, 7. Aufl. § 39 Rn. 17.

²⁴ Vgl. dazu die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage S. 17 ff.

²⁵ S. 29 des Leitfadens unten.

²⁶ S. 29, 2. Absatz.

sind (vgl. dazu unter VIII 3 unten). Kann der Eigenversorger grds. eine verringerte EEG-Umlage in Anspruch nehmen,²⁷ versäumt es aber, die Eigenversorgungs-Strommengen bis zum 28. Februar des Folgejahres mitzuteilen, erhöht sich die Pflicht zur Zahlung der – eigentlich verringerten EEG-Umlage – auf 100 Prozent.

Hierfür spricht eine systematische und teleologische Auslegung der relevanten Vorschriften.²⁸ Zwar nennt der Wortlaut des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 für die Sanktion den 31. Mai 2015, ebenso § 74 Satz 3 EEG 2014. Diese Fassung des EEG 2014 berücksichtigt aber noch nicht die Anpassungen durch die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Februar 2015 (AusglMechV).

In Anpassung von § 74 Satz 3 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des EEG 2014 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 AusglMechV). Wenn daher § 61 EEG 2014 (vom 1. August 2014) auf *die „Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai“* abstellt, ist der Verweis auf den durch § 7 und § 9 Abs. 2 AusglMechV angepassten § 74 EEG 2014 mit der früheren Meldefrist zum 28. Februar anwendbar. Dies gilt insbesondere, weil keine entsprechende, sondern die direkte Anwendung des § 74 EEG 2014 („nach“) angeordnet wird. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für den vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen Gleichklang zwischen Meldefrist und Sanktion: Die Regelung der Meldefrist in § 74 EEG 2014 zum 28. Februar würde ohne entsprechende Sanktion bei den relevanten Anlagen ins Leere gehen, da eine faktische Verlängerung auf den 31. Mai vorläge. Zudem muss die Testierung des Verteilnetzbetreibers (u.a. mit den entsprechenden Eigenversorgungsangaben) für den Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai für das Vorjahr abgeschlossen sein (vgl. § 72 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 9 Abs. 4 AusglMechV). Da nach Auslegung der BNetzA erst nach dem 31. Mai nachgeprüft werden könnte, welche EEG-Umlagenhöhe anzusetzen ist, wären immer jährliche Nachtragstestierungen notwendig. Dass die Frist in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 nicht ausdrücklich angepasst wurde, dürfte insoweit ein rein redaktioneller Fehler sein.

Der BDEW stimmt der Auslegung zu, dass die Sanktion sich nur auf das jeweils abrechnungsrelevante Kalenderjahr bezieht.

V. Befreiungen nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 (Kapitel 7)

1. Kraftwerkseigenverbrauch (7.1)

Ob auch eine Versorgung einer Stromerzeugungsanlage durch eine andere Stromerzeugungsanlage desselben Letztverbrauchers/ Eigenversorgers privilegierter Kraftwerkseigenverbrauch sein kann, regelt § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 nicht ausdrücklich. Die Formulierung „einer“ Stromerzeugungsanlage schließt diese Auslegung nicht aus und kann als unbestimmter Artikel verstanden werden. Da die BNetzA aber einen sehr engen Stromerzeugungsanlagen-Begriff vertritt, dem der BDEW nicht zustimmt (siehe unter III. 1.), dürfte in den ange-

²⁷ Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2014.

²⁸ § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 iVm. § 74 Satz 3 EEG 2014 und § 9 Abs. 2 AusglMechV.

dachten Fallkonstellationen i.d.R. ein Kraftwerkseigenverbrauch vorliegen, da es sich nach Auffassung des BDEW dann ohnehin um dieselbe Anlage handelt.²⁹ Der BDEW stimmt den Ausführungen daher im Ergebnis weitgehend zu.

2. Inselanlagen (7.2)

Der Annahme der BNetzA, dass der Betrachtungszeitraum für die Ausnahmeregelung grds. das Kalenderjahr ist, ist im Hinblick auf das jeweils relevante Abrechnungsjahr nachvollziehbar. Allerdings sollte zumindest ein einmaliger unterjähriger Wechsel in den Inselnetzbetrieb möglich sein, ohne dass die anschließende Privilegierung verloren geht. Ob Voraussetzung für einen Inselnetzbetrieb ist, dass bestehende Netznutzungsverträge unbedingt zu kündigen sind, ist zweifelhaft. Eine nicht einseitig veränderbare dauerhafte technische Trennung des Inselnetzes dürfte für die Ausnahme ausreichen.

Die Drittbeförderung innerhalb einer Inselanlage fällt allerdings unter § 60 EEG 2014.

3. Vollständige Versorgung aus EE-Anlagen (7.3)

Nach Einschätzung der BNetzA ist die Voraussetzung des Verzichts auf eine Förderung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 auch dann erfüllt, wenn der eingespeiste Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zugeordnet ist.³⁰ Aus Sicht des BDEW kann diese Ausnahme jedoch nur dann rechtssicher in Anspruch genommen werden, wenn der überschüssige Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung – ohne weitere Förderung – vermarktet wird. Denn ob der Anlagenbetreiber auf die ihm zustehende Förderung überhaupt verzichten kann oder das Verbot, von den Regeln des EEG abzuweichen, überwiegt, ist derzeit auch in der Rechtsprechung noch ungeklärt. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 darf von den Bestimmungen des EEG unbeschadet des § 11 Abs. 3 und 4 EEG nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder Netzbetreibers abgewichen werden. Für die Auffassung des BDEW spricht auch § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014, wonach der Netzbetreiber (nur) dann, wenn der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf gesetzliche Förderung im Rahmen der Einspeisevergütung geltend macht, eine Pflicht zur kaufmännischen Abnahme des Stroms hat. Verzichtet der Anlagenbetreiber darauf, einen solchen Anspruch geltend zu machen, kann daher argumentiert werden, dass damit auch die kaufmännische Abnahmepflicht des Netzbetreibers entfällt und der Strom anderweitig zu bilanzieren ist (siehe oben zur Bilanzkreispflicht).

Zudem sollte die Formulierung auf Seite 51 oben angepasst werden: Ein Erstattungsanspruch des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber entsteht ohnehin nur für ausgezahlte Fördermengen.

²⁹ Im Sinne eines Stromerzeugungsanlagenbegriffs, der sich an den jeweiligen Fachgesetzen orientiert, siehe oben unter III.

³⁰ Nach § 37 oder § 38 EEG 2014.

VI. Bestandsanlagen (Kapitel 8)

1. Eigenerzeugung vor dem 1. August 2014 (8.1.1)

Auch nach Auffassung des BDEW muss Personenidentität bestehen zwischen dem Letztverbraucher, der die Anlage vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger betrieben hat, und dem Letztverbraucher, der die Anlage aktuell zur Eigenerzeugung betreibt. Wir regen hier eine klarstellende Ergänzung an, dass es sich bei einer natürlichen Person um die identische Person handeln muss. Eine Inanspruchnahme von Bestandsschutzprivilegien nach Gesamtrechtsnachfolge bei Erbfall ist damit ausgeschlossen.

2. Erhöhung der installierten Leistung (8.1.3.1) und Modernisierung von Bestandsanlagen (8.1.3.2)

Der BDEW kann sich den Ausführungen zur Modernisierung von Bestandsanlagen im Grundsatz nicht anschließen.

Der von der BNetzA verwendete Sammelbegriff „Modernisierung“ für „Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung“ existiert bereits im EEG 2014 gar nicht. Außerdem ist er als Sammelbezeichnung irreführend, weil eine Erweiterung in den meisten Fällen keine Modernisierung im Wortsinne ist.

Schließlich sind die Begriffe „Modernisierung“ innerhalb der Vorfassungen des EEG und im KWK-Gesetz vielfach mit einer anderen Bedeutung versehen. Eine Modernisierung im Sinne von § 23 EEG 2009 und 2012 erfasste gewässerökologische Maßnahmen, während eine Modernisierung nach dem KWK-Gesetz sich auf bestimmte effizienzbestimmende Anlagenteile bezog. Diese gehören aber nicht notwendigerweise zu den Teilen einer Anlage, die der von der BNetzA verwendeten Definition der „Stromerzeugungsanlage“ entsprechen.

Dementsprechend sollte hier sowie unter 8.2.1 und 8.2.2 der Begriff „Modernisierung“ vermieden werden.

Darüber hinaus geht die BNetzA von einem anderen Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ aus als der BDEW (siehe oben unter III. 1.). Alleine die Wortwahl in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014

“Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,

(...)

3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, (...).“

setzt nach der Erweiterung eine Mehr-Generatoren-Anlage voraus. Ansonsten wäre die Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage durch eine andere Stromerzeugungsanlage nicht denkbar. Dementsprechend ist bereits die Feststellung der BNetzA auf Seite 65 des Entwurfs des Leitfadens, dass der Zubau einer zusätzlichen Stromerzeugungsanlage zu einer Bestandsanlage keine Erweiterung dieser Bestandsanlage darstellt, nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar.

Abzulehnen ist auch die im Leitfaden vertretene Auslegung zur „Ersetzung“ von Anlagen und der Möglichkeit, die Anlagen weiter zu betreiben. Es ist für eine Ersetzung erforderlich, dass die Anlagen auch funktional ersetzt werden, andernfalls handelt es sich um eine Erweiterung oder einen Zubau. Dementsprechend lehnt der BDEW auch die „Wahlmöglichkeit“ und die Zuweisung des Bestandsschutzes durch den Anlagenbetreiber ab. In der Praxis problematisch erscheint hier vor allem die Information zur Zuweisung und ein entsprechendes Nachhalten der Bestandseigenschaft. Bei PV-Installationen dürfte eine entsprechende Zuweisung allerdings aufgrund des EEG-Anlagenbegriffes nicht zu vermeiden sein.

Bei der Einschätzung, dass der Eigenversorger die Bestandsanlage nur einmal modernisieren kann, ist zu differenzieren:

Zu den einmaligen Modernisierungen sind auch planmäßig gestufte Maßnahmen zu zählen, die ein zusammenhängendes Modernisierungskonzept bilden. So wurden für sämtliche Maßnahmen von Modernisierungen von Wasserkraftanlagen nach § 6 EEG 2004, § 23 Abs. 2 und 5 EEG 2009 und § 23 Abs. 2 und 4 EEG 2012 (Leistungserhöhungen) sowie für Erneuerungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 KWK-G 2009 und § 5 Abs. 3 KWK-G 2012 in der Rechtsliteratur und der Verwaltungspraxis des BAFA (KWK-G) angenommen, dass eine Maßnahme dann noch nicht beendet worden ist, wenn sie kurzzeitig unterbrochen worden ist, aber gemäß vorheriger Planung danach fortgesetzt wird. Dies gilt dann auch für gestufte Maßnahmen.

Beschränkt man die Modernisierungsmöglichkeit nur auf die einmalige Modernisierung, hätte der Anlagenbetreiber bzw. der Eigenerzeuger dann allerdings nachzuweisen, dass es sich bei diesen mehrstufigen Maßnahmen um ein planmäßig zusammenhängendes Modernisierungsprojekt handelt.

Für die Zulässigkeit der nur einmaligen Erneuerung – auch als planmäßige mehrstufige Maßnahme – spräche der Wortlaut und die Systematik von § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014. Wenn eine solche Erneuerung einmal abgeschlossen worden ist, läge für eine weitere Erneuerung keine „Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2“ von § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014 mehr vor, sondern eine Stromerzeugungsanlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.

Der BDEW gibt jedoch zu bedenken, dass diese restriktive Ansicht möglicherweise dem Sinn und Zweck der Regelung entgegenstehen könnte, nämlich der Begrenzung auf 130 Prozent der anfänglich installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage. Wäre im Zuge von zwei voneinander unabhängigen Erzeugungsvorgängen die Leistung der Stromerzeugungsanlage jeweils um 15 Prozent erhöht worden, wäre der zulässige Grenzwert immer noch nicht erreicht. Außerdem sind die Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014 durch ein „oder“ verknüpft. Dies schließt nicht aus³¹, dass z.B. einer Erneuerung eine Ersetzung folgt und dass durch beide Maßnahmen kumulativ die Begrenzung von 130

³¹ Vgl. zur Abgrenzung von „und“ und „oder“: BGH, Urteil vom 29. November 2006, Az. VIII ZR 246/05, Rn. 12 f., Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=84d3b05e6dd16d5dd6cfbcbdbdb7f46&nr=38640&pos=5&anz=18>.

Prozent nicht überschritten wird. Wird eine Ersetzung der bisherigen Stromerzeugungsanlage betrieben, und danach eine Erneuerung, ist alleine bei der Ersetzung aufgrund des zwischenzeitlichen technologischen Fortschritts nicht zwingend davon auszugehen, dass ein leistungsgleicher Ersatz durch eine Stromerzeugungsanlage derselben Baureihe in der Praxis möglich ist.

Eine verbindliche herstellerseitige Leistungsbegrenzung im Sinne einer technischen Drosselung auf eine maximale elektrische Wirkleistung von < 130 Prozent der ursprünglichen (bspw. BHKW-)Leistung dürfte auch nach BDEW-Auffassung ausreichen, um bestandschutzwährend eine Anlage zu erweitern. Da eine solche Leistungsbegrenzung auch wieder aufgehoben werden kann, gilt dies jedenfalls dann, wenn die Anlage RLM-gemessen ist und so eine nachträgliche Leistungserhöhung über die Leistungsmessung kontrolliert werden kann. Der Anlagenbetreiber hat eine entsprechende technische Drosselung nachzuweisen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten dann auch entsprechend für die unter Nr. 8.1.3.4 und Nr. 8.2 des Entwurfs des Leitfadens dargestellten Anwendungsbeispiele.

3. Exkurs Stromspeicher (8.1.3.2)

Da der Leitfaden davon ausgeht, dass der Speicher eine separate Stromerzeugungsanlage ist, sollten Ausführungen dazu aufgenommen werden, wann ein Stromspeicher bspw. eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 darstellen kann. Legt man die Rechtsauffassung der BNetzA zu Grunde, dürfte dies nur der Fall sein, wenn auch der Speicher sämtliche Anforderungen an eine Bestandsanlage erfüllt. Für die Fallgruppe der klassischen Bestandsanlage, die vor dem 1. August 2014 zur Eigenerzeugung betrieben wurde, hieße dies, dass die gleiche Person bereits vor dem 1. August 2014 den Speicher zur Eigenversorgung betrieben haben muss.

Der BDEW regt außerdem an, bei der Ausnahmegvorschrift des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 im Zusammenhang mit Speichern zu präzisieren, ob die 10 MWh sich auf den Gesamtverbrauch des Letztverbrauchers oder die jeweiligen Letztverbräuche (also Einspeicherung und Ausspeicherung mit anschließendem Verbrauch beim Letztverbraucher) beziehen sollen (siehe zum Thema Speicher und Eigenversorgung auch unter IX).

VII. Messanforderungen (Kapitel 9.2)

Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA für die erforderlichen Messanordnungen auf die Empfehlung der Clearingstelle EEG 2014/31 verweist, der der BDEW in den wesentlichen Punkten zustimmt.

Lediglich die nach Ansicht der Clearingstelle EEG zulässige gewillkürte Vorrangregelung³² ist vor dem Urteil des BGH vom 4. März 2015 (Az.: VIII ZR 110/14) kritisch zu sehen. Bei einer gewillkürten Vorrangregelung kann der Anlagenbetreiber virtuell Strommengen unterschiedlicher Stromerzeugungsanlagen für den Verbrauch einerseits und die Überschusseinspeisung

³² Rn. 126 ff. und Schaubilder 6.3, 6.5 und 6.7.

andererseits zuordnen. Der BGH stellte fest, dass ein Wahl- oder Leistungsbestimmungsrecht des Klägers, (fiktiv) nur förderfähigen Strom aus Biomasse einzuspeisen, den nicht förderfähigen Strom hingegen dem Eigenverbrauch vorzubehalten, im Gesetz keine Stütze findet. Selbst wenn die beiden Strommengen messtechnisch trennbar wären, lässt das Gesetz dem Anlagenbetreiber nicht die Möglichkeit, die eine Strommenge einzuspeisen, und die andere nicht, weil beide aus derselben Anlage stammen. Sie sind daher weder messtechnisch trennbar, noch kann der Anlagenbetreiber bestimmten Strommengen bestimmte Einspeisewege zuweisen.

Nichts anderes gilt bei der "gewillkürten Vorrangregelung". Hier tritt zwar die Erleichterung hinzu, dass die Strommengen aus unterschiedlichen Anlagen stammen und diese auch zunächst separat gemessen werden, sich dann aber untrennbar vermischen und durch Erklärung des Anlagenbetreibers, d.h. nicht "(mess-) technisch", eine Zuordnung der Strommengen zu Eigenverbrauch und Einspeisung vorgenommen wird. Auch wenn die Zuweisung die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nicht berührt, stellt sie gerade nicht sicher, dass sie den tatsächlichen Stromflüssen folgt. Zumindest bei mehreren Anlagen unterschiedlicher EEG-Umlage-Befreiung oder bei Anlagen aus denen eine EltVU-Belieferung und anderen, aus denen eine Eigenversorgung stattfindet, ist eine entsprechende Zuordnung rechtssicher nicht möglich. Durch die gewillkürte Vorrangsregelung wird es Anlagenbetreibern bei gleichzeitiger Erzeugung ermöglicht, Strommengen bilanziell (gewillkürt) ggf. EEG-umlagebefreit verbrauchen zu können, die tatsächlich nicht EEG-umlagebefreit sind oder eine EltVU-Belieferung darstellen.

Der BDEW hatte sich zu diesem Punkt der Empfehlung 2014/31 daher enthalten.

VIII. Darlegungs- und Nachweispflichten (Kapitel 10)

1. Darlegungs- und Beweislast (10.2), Mitteilung von Basisangaben (10.5)

Der BDEW stimmt der Auffassung der BNetzA zu, dass im Grundsatz der Eigenversorger für alle Voraussetzungen einer Eigenversorgung darlegungs- und nachweispflichtig ist. Dies betrifft u.a. die Kriterien der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher und des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs. Das Gleiche gilt für die Mitteilung von Basisangaben durch den Anlagenbetreiber (unter 10.5). Eine Pflicht zur flächendeckenden Erhebung fehlender Basisangaben zur Eigenversorgung obliegt dem Netzbetreiber nicht. Sofern konkrete Zweifel an Voraussetzungen der Eigenversorgung oder Ausnahmetatbeständen bestehen, fragt der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber beim Eigenversorger nach. Bleiben Zweifel an Voraussetzungen der Eigenversorgung bestehen, informiert der Verteilnetzbetreiber den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Dieser ist dann für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014 (EltVU-Belieferung) oder § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 (Sonstiger Letztverbrauch) zuständig (siehe unter VIII. 2).

2. Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Netzbetreiber (10.3)

Der BDEW teilt die Auffassung der BNetzA, dass der Verteilnetzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber auch dann Kundendaten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen zur Verfügung stellen kann, wenn er bei Überprüfung der EEG-Umlagezahlungspflicht für einen Eigenversorger zu dem Schluss kommt, dass eine EltVU-Belieferung nach § 60 EEG 2014 vorliegt. Andernfalls wäre dem Übertragungsnetzbetreiber eine umfassende Erhebung der EEG-Umlage von Anlagenbetreibern als Elektrizitätsversorgungsunternehmen kaum möglich.

Hierbei ist zu differenzieren zwischen Daten von natürlichen und juristischen Personen. Daten juristischer Personen unterfallen nicht dem BDSG, ihre Weitergabe ist daher unproblematisch nach § 70 EEG 2014 möglich. Aber auch die Weitergabe von Daten natürlicher Personen ist von § 70 EEG 2014 gedeckt. Diese allgemeine Vorschrift zur Datenweiterleitung dient dazu, mögliche Lücken in § 72 bzw. 74 EEG 2014 zu schließen. Ohne Kenntnis von der Person des Anlagenbetreibers als Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Umstand der Drittbelieferung kann der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nicht erheben, wenn keine Meldung erfolgt.

Die Regelung zum Datenaustausch bei der Überprüfung der Eigenversorgung nach § 61 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 ist dagegen vom Wortlaut auf diese Konstellation nicht anwendbar, da es um die Pflicht zur Überprüfung der Pflicht von EltVUs, nicht Eigenversorgern geht. Sofern ein Eigenversorger gleichzeitig eine oder mehrere andere Personen beliefert, liegt dagegen zumindest auch eine Eigenversorgung vor, für die der Übertragungsnetzbetreiber nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AusglMechV zuständig ist, so dass § 61 Abs. 5 EEG 2014 Anwendung findet.

Nur hilfsweise für den Fall, dass man der Ansicht der BNetzA nicht folgt, lässt sich für die genannte Konstellation § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG als Auffangnorm heranziehen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist das

„Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,

2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, (...)“

Das Interesse des Übertragungsnetzbetreibers an der Wahrung berechtigter Interessen (gesetzliche Pflicht zur Erhebung der EEG-Umlage) überwiegt das schutzwürdige Interesse des Anlagenbetreibers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Kontaktdaten. Andernfalls könnte ein Anlagenbetreiber, der gleichzeitig Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, seiner EEG-Umlagepflicht wegen Unkenntnis des Übertragungsnetzbetreibers von seiner Existenz umgehen. Zudem läge eine Ungleichbehandlung mit Eigenversorgern vor, deren Daten unstreitig weitergegeben werden dürfen. Um die EEG-Umlage von Anlagenbe-

treibern, die andere beliefern, erheben zu können, ist es daher notwendig, dass der Anschlussnetzbetreiber die Kontaktdaten des Anlagenbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber weitergibt, wenn der Übertragungsnetzbetreiber diese Daten nicht selbst kennt.

Der BDEW regt an, entsprechende Ergänzungen in den Leitfaden aufzunehmen.

3. Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen (10.6.)

Nach Auffassung der BNetzA müssen Strommengen des Eigenversorgers bzw. Eigenerzeugers dem zuständigen Netzbetreiber nur mitgeteilt werden, sofern sie EEG-umlagepflichtig sind. Dies lässt sich im Hinblick auf § 9 Abs. 2 AusglMechV vertreten. § 74 Satz 3 EEG 2014 lässt die Pflicht zur Meldung der Eigenversorgungsmengen zwar ausdrücklich nur bei Bestandsanlagen und der Kleinanlagenregelung entfallen.³³ Die AusglMechV passt aber § 74 Satz 3 EEG 2014 so an, dass die Eigenversorger

„dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage verlangen kann“³⁴

die entsprechenden Angaben für die Endabrechnung zur Verfügung stellen müssen. Sofern keine Zahlungspflicht besteht, kann der Netzbetreiber die EEG-Umlage allerdings auch nicht verlangen.

Hierbei ist aber zu beachten, dass Netzbetreibern keine Nachteile entstehen dürfen, wenn diese im Vertrauen auf die Aussagen in den Leitfaden der BNetzA dann von den Anlagenbetreibern/Eigenversorgern keine Meldung der Strommengen verlangen, wenn diese Strommengen nach Auffassung der Eigenversorger/-erzeuger nicht EEG-umlagepflichtig sind. Denkbar ist zumindest der Fall, dass der Eigenversorger/-erzeuger davon ausgeht, dass seine Anlage unter einen der in § 61 Abs. 2, 3 und 4 EEG 2014 genannten Tatbestände der absoluten EEG-Umlagebefreiung fällt, ggf. auch unter Anwendung des Leitfadens bzw. der Entscheidungen der Clearingstelle EEG,³⁵ und deshalb die Eigenversorgungsstrommengen nicht nach § 74 Satz 3 EEG 2014 an den ÜNB/VNB meldet. Stellt sich nun nachträglich heraus, dass die Annahme der EEG-Umlagebefreiung nicht korrekt gewesen ist, z.B. weil die Verwendung von Energieflussrichtungsrelais zur Vermeidung von Strombezug aus dem Netz nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 wegen Flusses geringster Rest-Netzstrommengen doch nicht zur Inanspruchnahme der Umlagebefreiung berechtigen, bestünde für den Netzbetreiber eine Nachforderungspflicht gegenüber dem Eigenversorger. Sollte der Eigenversorger die EEG-Umlagen nicht nachentrichten können, der VNB aber auch nicht auf einer Meldung der bislang als *nicht* EEG-umlagepflichtig behandelten Strommengen nach § 74 Satz 3 EEG 2014 bestanden haben, dürfen ihm hieraus gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber keine Nachteile entstehen.

³³ § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014.

³⁴ § 9 Abs. 2 AusglMechV.

³⁵ Z.B. die Empfehlung im Verfahren 2014/31 zur Eigenversorgung.

IX. Eigenversorgung und Stromspeicher (Kapitel 11)

Die von der BNetzA und der Clearingstelle EEG vertretene Auffassung,³⁶ dass auch die Einspeicherung in einen Speicher, der für die Eigenversorgung genutzt wird, im Grundsatz EEG-umlagepflichtigen Letztverbrauch darstellt, lässt sich rechtlich zwar mit der Auffassung des BGH in der Entscheidung zu Pumpspeicherkraftwerken begründen³⁷ und wird auch in § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 vorausgesetzt. Sie führt aber zu Wertungswidersprüchen: Wird ein Speicher zur Zwischenspeicherung mit Strom aus dem Netz befüllt und der ausgespeicherte Strom ausschließlich wieder ins Netz eingespeist, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage für die Einspeicherung durch den Speicherbetreiber (§ 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014). Eine entsprechende Ausnahme ist für Speicher, die der Eigenversorgung dienen, aber nicht vorgesehen, so dass es zu einer unverhältnismäßigen „Doppel-EEG-Umlage“ kommen kann. Für eine analoge Anwendung der Vorschrift bzw. eine teleologische Reduzierung von § 61 Abs. 1 EEG 2014 spricht zwar, dass hier offenkundig eine Regelungslücke besteht.³⁸ Vor dem Grundsatz, dass Ausnahmenvorschriften grundsätzlich eng auszulegen sind, erscheint eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 allerdings als rechtlich nicht vollständig belastbar.

Abhilfe kann hier nur der Gesetzgeber schaffen.³⁹ Insbesondere bei PV-Anlagen, die in Kombination mit einem Batteriespeicher errichtet werden und bei denen die Einspeicherung vor dem Wechselrichter erfolgt, ist eine getrennte messtechnische Erfassung der umlagepflichtigen Strommengen bei Einspeicherung derzeit praktisch nicht möglich.

Nach Auffassung des BDEW ist daher insbesondere klarzustellen, dass die Einspeicherung in einen Stromspeicher keinen Letztverbrauch darstellt.⁴⁰ Der BDEW verweist seit Jahren auf den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers in dieser Frage, der an dieser Stelle abermals deutlich wird.

Gleichzeitig sind die EEG-Regelungen zur Eigenversorgung so anzupassen, dass zum einen die zwischenzeitliche Einspeicherung dem Erfordernis der Zeitgleichheit nicht entgegensteht.⁴¹ Hier muss Investitions- und Rechtssicherheit für Speicherbetreiber geschaffen werden, gerade auch für Speicherlösungen, die eine getrennte messtechnische Erfassung des erzeugten und eingespeicherten Stroms nicht zulassen. Zum anderen darf die generelle Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auch für die Eigenversorgung nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass Ausnahmetatbestände durch Einsatz von Speichern stark erweitert werden. Daher sind hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage maßgeschneiderte Lösungen

³⁶ Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31, Rn. 142.

³⁷ BGH, Beschluss vom 17. November 2009 (Az. EnVR 56/08) zur Netzentgeltspflicht in Pumpspeicherkraftwerken eingespeicherten Stroms.

³⁸ Vgl. ausführlich zu möglichen Differenzierungen v. Hesler, ree 2015, S. 150, 153.ff.

³⁹ Die Notwendigkeit einer Korrektur der derzeitigen gesetzlichen Regelung wird drastisch deutlich dadurch, dass selbst der Speicher bei der EEG-Anlage, geregelt in § 19 Abs. 4 EEG 2014, nur mithilfe einer analogen Anwendung von § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 von der Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 freigestellt werden kann. Eine direkte Anwendung von § 60 Abs. 3 EEG 2014 kommt nicht in Betracht, da der Strom nicht in das Netz wiedereingespeist wird, sondern nach Erzeugung und Zwischenspeicherung erstmalig eingespeist wird.

⁴⁰ Vgl. auch das BDEW-Positionspapier „Definition des Begriffes ‚Energiespeicher‘“ vom 6. Juni 2014, abzurufen unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20140606-definition-des-begriffes-energiespeicher-de/\\$file/156_Positionspapier_Definition_Energiespeicher.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20140606-definition-des-begriffes-energiespeicher-de/$file/156_Positionspapier_Definition_Energiespeicher.pdf)

⁴¹ Vgl. § 61 Abs. 7 EEG 2014.

für den Einsatz von Speichern bei Eigenversorgung vorzusehen. Eine Privilegierung des Eigenverbrauchs bei Speichereinsatz sollte bspw. dann möglich sein, wenn und soweit die Einspeicherung der eigenverbrauchten Strommengen nachweislich im Rahmen einer systemdienlichen, im Sinne einer netzstabilisierenden Fahrweise des Speichers erfolgte, z.B. durch Teilnahme am Regelenergiemarkt.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
(Eigenversorgung und EEG)
GB Recht und Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de

Mathias Timm
(Speicherfragen)
GB Erzeugung
Telefon: +49 30 300199-1316
mathias.timm@bdew.de

Ass. iur. Christoph Weißenborn
(Anlagenbegriff, Besondere Ausgleichsregelung)
GB Recht und Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de